



Hygieneplan Kläre-Bloch-Schule, Ergänzung Corona (Stand: 06.08.2020)

(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz)

INHALT

1. **Persönliche Hygiene**
2. **Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer und Flure**
3. **Hygiene im Sanitärbereich**
4. **Infektionsschutz in den Pausen**
5. **Infektionsschutz im Unterricht**
6. **Infektionsschutz für Theaterproben und Singen**
7. **Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**
8. **Allgemeines**

VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Hygieneplan ist entsprechend der erforderlichen Maßnahmen wegen der Corona-Pandemie ergänzt. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Die Schulleitung der Kläre-Bloch-Schule sowie die Lehrkräfte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Die Hygienemaßnahmen werden regelmäßig kontrolliert.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist Infektion durch Aerosole (z. B. beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Virenhaltigen Aerosole können sich in Räumen verteilen und können zu Übertragungen führen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Wichtigste Maßnahmen

I. Mindestabstand

- Für unmittelbar im Bereich Schule tätige Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Dienstkräfte) ist im Rahmen schulischer Veranstaltungen die **Mindestabstandregel von 1,5 Metern aufgehoben** (<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>, Stand: 27.07.2020).



- **Einhalten des Mindestabstands wo immer es möglich ist:**
 - o Beibehaltung des Mindestabstands gegenüber schulfremden Personen
 - o Beibehaltung der Abstandsregeln der Dienstkräfte untereinander dringend empfohlen (Lehrkräftezimmer, Verwaltungsräume)
 - o In Dienstbesprechungen und schulischen Gremiensitzungen: Einhaltung des Mindestabstands soweit möglich.

- II. Masken**
 - Maskenpflicht für schulfremde Personen auf dem Schulgelände
 - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in geschlossenen Räumen bis auf den Unterricht am eigenen Sitzplatz
 - Tragen einer Mund-Nasenbedeckung dringend empfohlen in Arbeitsphasen intensiven Austauschs bei geringem Abstand
 - Maskenpflicht für Lehrkräfte im Lehrkräftezimmer bei Unterschreitung des Mindestabstands

- III. Symptome einer Atemwegserkrankung / andere Symptome**
 - Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen zu Hause bleiben
 - Schülerinnen und Schüler sowie das Personal sind gegenseitig aufgefordert, den Gesundheitszustand zu beobachten
 - Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen) und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion sollte ein Covid-19-Test durchgeführt werden; bis zum Erhalt des Befundergebnisses soll eine häusliche Isolierung eingehalten werden

- IV. Basishygiene**
 - Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife für eine Dauer von 20 – 30 Sekunden (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen/), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasenbedeckung, nach dem Toiletten-Gang. In allen Toiletten ist ein entsprechender Aushang zur empfohlenen Vorgehensweise;
 - **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist eine Alternative, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (s. auch www.aktion-sauberehaende.de). An den Spendern ist jeweils eine Anleitung hierfür. Die Desinfektionsmittel sind sachgerecht zu lagern.

- V. Weiteres**
 - Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind zu unterlassen
 - Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
 - Persönliche Gegenstände sollen nicht geteilt werden
 - Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.



- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRKRÄFTEZIMMER UND FLURE

Die Sitzordnung in den Klassen sollte zur Minimierung von Tröpfcheninfektionen größere Abstände zwischen den Schülerinnen und Schülern ermöglichen.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.

Mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde sowie in jeder Pause, muss eine Durchlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und eine Luftabzugsmöglichkeit (z. B. offene Tür) über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter der Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen anti-mikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe),
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische,
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schulen vor jeder Benutzung - in den Räumen werden hierfür Tücher zur Desinfektion bereitgestellt).

Mit der die Prinzregentenstraße 60 betreuenden Reinigungsfirma sind entsprechende Reinigungs- und Desinfektionsintervalle verbindlich vereinbart worden.



3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Alternativ gibt es Stoffhandtuchspender mit Zweikammersystem, welche regelmäßig gewechselt werden.

Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbare Aushänge darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten sollen. Markierungen auf dem Boden vor den Sanitärbereichen unterstützen das Einhalten des erwünschten Abstands beim Warten und die Zugangsbeschränkung.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. ALLGEMEINER INFEKTIONSSCHUTZ

Ein Verbleib im Klassenverband bzw. in den festen Lerngruppen ist anzustreben. Übergreifende Kontakte sind zu vermeiden. Einer Pausenzeit im Freien ist Vorzug zu geben.

Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

5. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Der Unterricht ist – soweit möglich – in festen Lerngruppen durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten.

Die Notwendigkeit von Partner- und Gruppenarbeit ist zu überprüfen, der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen in Phasen intensiven direkten Austauschs mit kleinem Abstand wird empfohlen.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte, schulübergreifende Tätigkeiten oder Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften sollten sich an den Hygienestandards orientieren.

6. INFEKTIONSSCHUTZ BEI THEATERPROBEN UND SINGEN

Situationen mit Körperkontakt sind zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Der Unterrichtsraum für Proben muss genügend Platz bieten, Proben im Freien sind möglich.
- Eine ausreichende Lüftung muss gewährleistet werden (Stoß-/Querlüftung mindestens einmal während sowie nach jeder Unterrichtseinheit).
- Requisiten sind nur pro Unterrichtsdurchführung von nur einer Person zu nutzen, nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.
- Handhygiene vor und nach dem Theaterunterricht
- Beim **Singen** sind 2 Meter Mindestabstand zwischen allen Sängerinnen und Sängern einzuhalten, der Probenraum muss alle 30 Minuten gelüftet werden. Proben im Freien haben



beim Singen Vorrang. Nach einer Probe (60 Minuten Singen), muss 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen, vor der nächsten Probe erneut 30 Minuten quer lüften.

- Aufführungen außerhalb der Schule sind gemäß der jeweils geltenden Abstandsgebote und Hygieneregeln der Eindämmungsmaßnahmenverordnung möglich. Die Hygienevorgaben des Veranstaltungsorts sind zu berücksichtigen.

7. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Beschäftigte

Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören, benötigen eine individuelle Risikofaktorenbewertung im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung. Der Nachweis einer Covid-19-relevanten Grunderkrankung muss durch eine aktuelle **ärztliche Bescheinigung** erfolgen. Die ärztliche Bescheinigung hat dabei keine konkrete Diagnose zu beinhalten, die Feststellung, dass die Dienstkraft eine Covid-19-relevante Grunderkrankung hat genügt.

Die Schulleitung prüft, ob und welche Schutz- und Hygienemaßnahmen ergriffen werden können, die der Dienstkraft die Wahrnehmung der originären Aufgaben erlaubt und führt ein entsprechendes Einsatzgespräch.

Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden **ärztlichen Bescheinigung** nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird. Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler unter besonderen Schutz- und Hygienevorgaben in der Schule ggf. in Kleingruppen beschult werden können. Falls nicht, ist ein Antrag auf Hausunterricht (§15 VO Sonderpädagogik) zu stellen, für den eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, die die Notwendigkeit einer vollständigen Beschulung zu Hause bestätigt.

8. ALLGEMEINES

Der der jeweiligen Schule angepasste Hygieneplan und die Ergänzung zu Corona sind dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben.

Der Hygieneplan wird auf der Schul-Homepage veröffentlicht und so der Schulgemeinschaft zur Kenntnis gegeben. Schülerinnen und Schüler sowie Dienstkräfte werden zum Hygieneplan und den Hygieneregeln belehrt und dies durch Unterschrift bestätigt.